

<p style="text-align: center;">Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW</p>

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen **grundsätzlich** einer zeitlichen Bindung auf das **Kalenderjahr**. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein und die Liquiditätsplanung nicht entgegenstehen, können diese Ermächtigungen **ausnahmsweise** übertragen werden.

Die Ermächtigungsübertragungen wirken sich auf die kommenden Haushaltsjahre aus, da sie die entsprechenden Positionen in den Haushaltsplänen erhöhen. Nur unter den nachfolgenden Grundsätzen **kann** eine Ermächtigung maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes übertragen werden:

1. Übertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn mit einer Maßnahme bereits begonnen worden ist bzw. ein Auftrag über die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

2. Übertragungen für Investitionen

Ermächtigungen für investive Auszahlungen können bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Ermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, mit denen im Haushaltsjahr nicht begonnen wurde, bleiben nur bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Verfahren

Ermächtigungsübertragungen sind durch die/den jeweilige(n) Produktgruppenleiter(in) schriftlich bei der Produktgruppe „Finanzmanagement“ zu beantragen und zu begründen. Es ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer/die Kämmerin.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Niederkrüchten, den 8. Januar 2019

gez. Wassong

Bürgermeister